



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2025-155141/16-Schl**

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl  
Tel: (+43 732) 77 20-13488  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 01.09.2025

**Leitl Spannton Gesellschaft m.b.H., Hinzenbach;  
Erweiterung Tongrube Niederrottensheim, Walding;  
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

## **Bescheid**

Die Leitl Spannton Gesellschaft m.b.H., Leitlstraße 1, 4070 Hinzenbach, vertreten durch DI Markus Ramler, Hasnerstraße 18, 4020 Linz, hat mit Schreiben vom 08.05.2025 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der Projektwerberin „Erweiterung Tongrube Niederrottensheim“ in der Marktgemeinde Walding einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

### **I. Feststellung**

Für das Vorhaben der Leitl Spannton Gesellschaft m.b.H., Leitlstraße 1, 4070 Hinzenbach, „Erweiterung Tongrube Niederrottensheim“ in der Marktgemeinde Walding ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 25 lit. d Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

### **II. Kostenentscheidung**

Die Leitl Spannton Gesellschaft m.b.H., Leitlstraße 1, 4070 Hinzenbach, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser

Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der  
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011  
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,  
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-  
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

### **Stempel- und Rechtsgebühren:**

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der Fassung vom  
08.05.2025 hat die Leitl Spannton Gesellschaft m.b.H., Leitlstraße 1, 4070 Hinzenbach, die  
Gebühr von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die die Projektunterlagen in digitaler  
Form die Gebühr von **3,90 Euro** (1 Datei à 3,90 Euro) zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, den sich  
daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **18,20 Euro** an das Finanzamt  
abzuführen.

### **Hinweis:**

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **138,20 Euro**.  
Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

**Oberösterreichische Landesbank AG**  
**IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109**  
**BIC: OBLAAT2L**

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld  
**Verwendungszweck** die Nr. **90345394** anzuführen.

## **Begründung zu Spruchpunkt I.**

### **1. Darstellung des Verfahrens**

#### **1.1. Antragsinhalt**

Die Leitl Spannton Gesellschaft m.b.H., Leitlstraße 1, 4070 Hinzenbach, vertreten durch Herrn  
DI Markus Ramler, Hasnerstraße 18, 4020 Linz, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung  
als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben Leitl Spannton Gesellschaft m.b.H.,  
Leitlstraße 1, 4070 Hinzenbach mit der Vorhabensbezeichnung „Erweiterung Tongrube  
Niederottensheim“ in der Marktgemeinde Walding eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzu-  
führen ist (Antrag vom 08.05.2025, Zeichen: LO\_Ansuchen\_08052025).

Folgende **Unterlagen** wurden von Herrn DI Markus Ramler vorgelegt:

- Antrag vom 08.05.2025 (Zeichen: LO\_Ansuchen\_08052025)
- Beilage ./1 zum Antrag, Technischer Bericht „Tongrube Niederottensheim – Erweiterungsvorhaben“

## **1.2. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen**

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau“ nach Anhang 1 Z 25 lit. d UVP-G 2000 einschlägig ist.

Auf Grund der Erhebungen im Ermittlungsverfahren wurden Amtssachverständige für die Fachgebiete

- Luftreinhaltung
- Lärmtechnik und Erschütterungen
- Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild)
- Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft

beauftragt, im Zuge einer Grobprüfung festzustellen, in wie weit das gegenständliche geplante Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang mit bereits bestehenden, genehmigten oder beantragten Vorhaben steht. Das Schreiben zur Feststellung des räumlichen Zusammenhangs aus fachlicher Sicht vom 12.06.2025, AUWR-2025-155141/5 sowie die übermittelten Stellungnahmen der Amtssachverständigen werden unten näher dargestellt (Punkt 2.1.1.).

## **1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Marktgemeinde Walding als Standortgemeinde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde, sowie der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung als Bezirksverwaltungsbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 22.07.2025 **zur Kenntnis** gebracht. Weiters wurden diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild), Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft zum räumlichen Zusammenhang **übermittelt**.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Marktgemeinde Walding vom 24.07.2025
- Schreiben der Projektwerberin, vertreten durch DI Markus Ramler, vom 29.07.2025
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 04.08.2025

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.3. in der Begründung verwiesen.

## 2.1. Sachverhalt - Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die Leitl Spannton Gesellschaft m.b.H. Leitlstraße 1, 4070 Hinzenbach, betreibt die Tongrube Niederottensheim auf Teilflächen der Parzelle 1035, KG 45621 Walding, Marktgemeinde Walding, Pol. Bez. Urfahr-Umgebung, und beabsichtigt den Lockergesteinsabbau in Form einer Trockenbaggerung auf Teilflächen auf der Parzelle 1034, KG 4561 Walding, mit einem Flächenausmaß von rund 2,7 ha zu erweitern.

Es wurden daher Ermittlungen durchgeführt, welche Vorhaben im Umkreis des geplanten Vorhabens **bestehen, genehmigt oder beantragt** (vgl. dazu § 3 Abs. 2 UVP-G 2000) sind. Auf Grund der eingeholten Informationen wurden mit Schreiben vom 12.06.2025, AUWR-2025-155141/5, Amtssachverständige für die Fachbereiche

- Luftreinhaltung
- Lärmtechnik und Erschütterungen
- Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild)
- Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft

mit der Durchführung einer Grobprüfung beauftragt. Es war aus jeweiliger fachlicher Sicht festzustellen, in wie weit die im Ermittlungsverfahren bekannt gewordenen Anlagen in einem **relevanten räumlichen Zusammenhang** zum gegenständlichen Vorhaben „Erweiterung Tongrube Niederottensheim“ stehen.

Zusammengefasst wurde aus jeweiliger fachlicher Sicht festgestellt, dass **keine Überlagerungen bestehen bzw. kein relevanter räumlicher Zusammenhang** zwischen den bereits bestehenden, genehmigten oder beantragten Vorhaben zum gegenständlich geplanten Vorhaben besteht.

### 2.1.1. Ergebnis der Grobprüfung

#### 2.1.1.1. Fachbereich Luftreinhaltung vom 26.06.2025

...

*„Seitens der BH UU wurden keine umliegenden relevanten Vorhaben angeführt. Seitens AUWR wurden die Kompostieranlagen von Frau Helga Grillnberger sowie die von Frau Silvia Grillnberger und Behandlungsanlagen der Firma Zellinger GmbH angeführt.“*

*Die Kompostieranlage der Frau Silvia Grillnberger ist aus räumlicher Sicht am ehesten zu betrachten, die anderen nächstgelegenen Vorhaben sind jedenfalls zu weit entfernt um eine Überlagerung relevanter lufttechnischer Auswirkungen bei schützenswerten Gebieten hervorrufen zu können. Die aus luftreinhaltetechnischer Sicht relevante Emission einer Kompostieranlage ist Geruch. Die aus luftreinhaltetechnischer Sicht relevante Emission beim Abbau von Lockergestein in Form einer Trockenbaggerung ist Staub. Emissionen anderer Luftschadstoffe (etwa Abgase aus Verbrennungsmotoren) sind bei beiden Anlagentypen den oben angeführten Luftschadstoffen untergeordnet und sind nicht als näher relevant zu betrachten.*

*Eine Überlagerung der Auswirkungen der jeweiligen oben angeführten Vorhaben mit dem neu geplanten Projekt „Erweiterung Tongrube Niederottensheim, Walding“ der Leitl Spannton Gesellschaft m.b.H. beim nächstgelegenen Schutzgut ist aus Sicht der Luft-*

reinhaltung **nicht anzunehmen.**“

...

### 2.1.1.2. Fachbereich Lärmtechnik und Erschütterungen vom 18.07.2025

...

#### „Schallimmissionen aufgrund der Erweiterung Tongrube Niederottensheim

Es liegt ein von Herrn DI Ramler vom 15.06.2025 verfasstes schalltechnisches Projekt „Tongrube Niederottensheim / Überschar Holzinger II“ (GZ: 51/25-A) vor, in welchem eine Immissionsmessung an zwei Messpunkten gemäß ÖNORM S 5004 durchgeführt wurde. Die Ist-Situation für den Zeitraum von 06:00 bis 19:00 Uhr stellt sich wie folgt dar:

Messpunkt	$L_{A,95}$	$L_{A,eq}$	$L_{A0,1}$	$L_{A,max}$
	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
MP 1 (ohne Abbau)	39	42	56	76
MP 2	33	40	47	66

Anhand von vier unterschiedlichen Betriebsszenarien und unter Berücksichtigung eines siebenstündigen Einsatzes des Baggers und 35 Lkw Fahrten pro Tag wurde mittels Schallausbreitungsberechnung der energieäquivalente Dauerschallpegel bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft berechnet. Da sich die Geräuschcharakteristik der zukünftigen zu den bisher auftretenden Schallimmissionen nicht verändert wurde zur Ermittlung des spezifischen Beurteilungspegels kein Anpassungswert vergeben.

	IP1	IP2	IP3	IP4	IP5	IP6	MP1
$L_{r,spez}$ – Szenario 1 [dB]	40	40	53	22	24	28	48
$L_{r,spez}$ – Szenario 2 [dB]	37	38	48	22	21	26	
$L_{r,spez}$ – Szenario 3 [dB]	34	35	42	21	21	22	
$L_{r,spez}$ – Szenario 4 [dB]	34	35	41	27	28	24	

$L_{r,spez}$	Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission
Szenario 1	Abbau in der Überschar Weinzierl III
Szenario 2	Abbau im Aufschlussbereich
Szenario 3	Abbau im Bereich der östlichen Abbausohle
Szenario 4	Abbau im Bereich der westlichen Abbausohle

Es zeigte sich, dass beim Betriebsszenario 1, welches den bestehenden südlichen Abbau Überschar Weinzierl III darstellt, die höchsten Schallpegel verursacht werden. Folgende Ergebnisse aus der schalltechnischen Beurteilung werden angeführt:

1. Die Grenzwerte der Gesundheitsgefährdung wurden bei allen Immissionspunkten unterschritten.
2. Der Planungstechnische Grundsatz konnte bei den südlich situierten Immissionspunkten IP 1, IP 2 und IP 3 nicht eingehalten werden d.h. es sind Auswirkungen aufgrund der Erweiterung bei diesen Wohngebäuden zu erwarten.
3. Die individuelle Beurteilung zeigte, dass die höchste Pegeländerung der Ist-Situation während des bestehenden Abbaus erfolgt und im Zuge der Erweiterung der Tongrube Verbesserungen gegenüber dem Bestand erzielt werden.

#### Schallimmissionen aufgrund der Kompostierungsanlage Frau Silvia Grilnberger

Gemäß telefonischer Auskunft des Antragstellers der Tongrube (Herr DI Ramler) finden werktags durchschnittlich 50 Pkw/Traktor-Anlieferungen des Input- bzw. Strukturmaterials am Tag zur Kompostierungsanlage von Frau Silvia Grilnberger statt. Frische Mieten werden einmal pro Tag

und ältere Mieten einmal pro Woche mit einem traktorbetriebenen Wender umgesetzt. Das Altholz wird mit einem Schredder vier bis fünfmal im Jahr über einen Zeitraum von drei Stunden pro Tag am Standort geschreddert.

Um zu eruieren, ob aufgrund eines Normalbetriebes der Kompostierungsanlage von Frau Silvia Grilnberger bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft relevante Schallimmissionen verursacht werden, welche zu einer allfälligen Änderung der Bestandssituation führen, werden die Schallimmissionen aufgrund des Kompostierungsbetriebes bei den relevanten Immissionspunkten angeführt und dem gemessenen energieäquivalenten Dauerschallpegel bzw. dem Basispegel der Ist-Situation gegenübergestellt.

Immissionspunkt	Lage zur Erweiterung Tongrube	Regelbetrieb Kompostierungsanlage	Ist-Situation		Änderung Ist-Situation
		$L_{A,eq}$	$L_{A,95}$	$L_{A,eq}$	
		[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	
IP 1	Südlich des Abbaugebietes	33	39	42	+0,5
IP 2		32			+0,4
IP 3		31			+0,3
IP 6	Nördlich des Abbaugebietes	34	33	40	+1,0

Unter Berücksichtigung einer Abschirmwirkung aufgrund des rekultivierten Abbaus und einer durchschnittlichen Anzahl von Pkw-/Traktor Anlieferungen sowie eines einstündigen Umsetzvorganges am Tag liegt der energieäquivalente Dauerschallpegel bei dem in etwa 270 m Entfernung in nordwestlicher Richtung situierten nächstgelegenen Wohngebäude Auersbergerweg 20 (Immissionspunkt IP 6, Frau Müllleder) bei 34 dB. Ein Maximalbetrieb unter Berücksichtigung eines dreistündigen Einsatzes des Holzschredders verursacht einen energieäquivalenten Dauerschallpegel von 46 dB.

Es ist ersichtlich, dass der energieäquivalente Dauerschallpegel beim relevanten Wohngebäude Auersbergerweg 20 um mindestens 6 dB unter der gemessenen Umgebungslärmsituation von  $L_{A,eq} = 40$  dB bzw. im Bereich des gemessenen Basispegel liegt. Da die maximale Pegeländerung von 1 dB beim Immissionspunkt IP 6 nicht wahrnehmbar ist, kommt es aufgrund eines Regelbetriebes auf der Kompostierungsanlage zu keiner relevanten Änderung der Bestandssituation.

Ein Betrieb des Holzschredders erfolgt lediglich an vier bis fünf Tagen im Jahr über maximal drei Stunden am Tag. In Ernteperioden ist mit einem höheren Beurteilungspegel der ortsüblichen Schallimmissionen aufgrund landwirtschaftlicher Tätigkeiten im Bereich des Planungsrichtwertes gemäß ÖNORM S 5021 für ländliches Wohngebiet von 50 dB am Tag zu rechnen. Es führt der beim Wohngebäude Auersbergerweg 20 ankommende energieäquivalente Dauerschallpegel von 46 dB aufgrund eines Schredderbetriebes zu keiner relevanten Änderung der Bestandssituation bzw. liegt unter dem Planungsrichtwert für ländliches Wohngebiet. Bei den südlich situierten Wohngebäuden kommt es zu maximalen Pegeländerungen von 0,5 dB und es ist bei diesen Immissionspunkten mit keiner Änderung der Bestandssituation zu rechnen.

Es bewirken die drei Vorhaben somit **keine schalltechnisch relevanten Änderungen** der Bestandssituation bei der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft und stehen daher aus schalltechnischer Sicht in **keinem relevanten räumlichen Zusammenhang** zum gegenständlichen Vorhaben „Erweiterung Tongrube Niederottensheim“.

...

### 2.1.1.3. Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz vom 27.06.2025

...

„Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben sich durch die Erweiterungspläne der Leitl Spannton GmbH im Bereich der Lehmgrube Niederrottensheim **keine nennenswerten Auswirkungen** auf das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt. Ein Summationseffekt mit den angegebenen Behandlungsanlagen (Doris Karte) ist aus der Sicht des Unterfertigten ebenfalls auszuschließen, da es sich bei 2 Anlagen um kleinere Kompostierungsanlagen handelt und jene der Fa. Zellinger fast 8 km Luftlinie entfernt ist.“

...

### 2.1.1.4. Fachbereich Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft vom 11.07.2025

...

„Die Kumulierung im Grundwasserbereich wird durch die vorhandene Geologie diktiert. Im gegenständlichen Areal ist die geologische Einheit Löss (Schluff mit dem Nebenanteil Lehm) zu finden. Dieser weist eine relativ schlechte Durchlässigkeit (Literaturwert von  $10^{-5}$ - $10^{-7}$  m/s) und einen effektiven Porenraum (Literaturwert von 5-15 %) auf. Basierend auf den negativsten Annahmen (höchster Kf und niedrigster nutzbarer Porenraum) ergibt dies eine Abstandsgeschwindigkeit von ca.  $4 * 10^{-7}$  m/s. Dies bedeutet, dass Wasser in diesem Grundwasserleiter innerhalb eines Jahres eine Distanz von 12,4 Meter zurücklegt. Dies entspricht bei entsprechender Mächtigkeit einer geologischen Barriere (vgl. DVO 2008 § 22 Untergrundanforderungen).

Zusammen mit der Grundwasserströmungsrichtung von NW nach SO ergibt sich dadurch keinerlei Kumulierung mit anderen Vorhaben in der Nähe. Aus wasserfachlicher Sicht wird der Schwellenwert für eine UVP-Pflicht nicht überschritten.“

...

## 3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

## 4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen sowie die fachtechnischen Stellungnahmen der Amtssachverständigen aus den Fachbereichen Luftreinhaltung, Lärmtechnik und Erschütterungen, Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild) sowie Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Die gutachterlichen Stellungnahmen der dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen sind vollständig und schlüssig. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

## 5. Rechtliche Würdigung

### 5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Leitl Spannton Gesellschaft m.b.H., Leitlstraße 1, 4070 Hinzenbach, vertreten durch Herrn DI Markus Ramler, Hasnerstraße 18, 4020 Linz, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

### 5.2. Tatbestand „Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau“ gemäß Anhang 1 Z 25 lit. d UVP-G 2000

#### Anhang 1 Ziffer 25 lit. d UVP-G 2000 lautet:

*„Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche<sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme<sup>5)</sup> mindestens 2,5 ha beträgt;  
Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.*

*§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen<sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.“*

Diesbezüglich wurde von der Projektwerberin im technischen Bericht zum UVP-Feststellungsantrag vom 08.05.2025 (GZ: 45/25) festgehalten, dass in den letzten 10 Jahren ein Flächenausmaß von rund 5,8 ha Abbaufächen genehmigt wurde bzw. besteht. Die Abbauerweiterungsfläche beträgt rund 2,7 ha. Die Fläche der in den letzten 10 Jahren genehmigt oder bestehenden Abbaue und der beantragten Erweiterung beträgt somit rund 8,5 ha.

Der oben angeführte Schwellenwert von mindestens 10 ha, der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung wurde somit laut vorliegenden Unterlagen nicht erreicht.

Da die zusätzliche Flächeninanspruchnahme rund 2,7 ha beträgt, stellte sich die Frage, ob das geplante Vorhaben **gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht** und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

#### Zur Kumulierung:

Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine **Kumulierung** mit gleichartigen Vorhaben (grundsätzlich innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind **all jene Vorhaben**, (Vorhabentypen laut Anhang 1 UVP-G 2000) zu **berücksichtigen**, die **gleichartige Auswirkungen** (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben und **in einem räumlichen Zusammenhang** zum Vorhaben stehen.

*Für die Annahme eines räumlichen Zusammenhangs sind **nicht fixe geografische Parameter maßgeblich**, sondern die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen. **Maßgeblich ist jener Bereich in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden.** Dies ist schutzgutbezogen zu beurteilen; der*

räumliche Zusammenhang wird je Belastungspfad und Schutzgut unterschiedlich weit sein. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON<sup>2.00</sup> § 3a RZ 57 (Stand 1.7.2024, RDB.at))

Es wurden daher die **Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung** als Bezirksverwaltungsbehörde sowie der **Landeshauptmann von Oberösterreich** als Abfallwirtschaftsbehörde ersucht zu erheben, welche Vorhaben im Umfeld des geplanten Vorhabens **bestehen, genehmigt oder beantragt** (vgl. dazu § 3 Abs. 2 UVP-G 2000) sind.

Vom **Landeshauptmann von OÖ als Abfallwirtschaftsbehörde** wurden mit Schreiben vom 13.05.2025 folgende Anlagen genannt, welche gleichartige Auswirkungen haben könnten:

**Marktgemeinde Walding:**

Kompostierungsanlage von Helga Grillnberger (UR-304167 bzw. 2007-1272) sowie mehrere Anlagen der Zellinger GmbH (UR-304302 bzw. 2006-6426, UR-301052 bzw. 2006-3716 sowie UR-304143 bzw. 2006-1544)

**Marktgemeinde Ottensheim:**

Kompostierungsanlage von Silvia Grillnberger (UR- 303597 bzw. 2007-1273), Gst. Nr. 16, KG Niederottensheim

Diese Anlagen wären somit zu berücksichtigen, wenn diese in einem räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben stehen.

Das Schreiben der **Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung** vom 27.05.2025 ergab, dass im Bereich zwischen 500 m und 1000 m rund um das geplante Vorhaben keine bestehenden oder geplanten Vorhaben, welche unter den Anhang 1 UVP-G 2000 zu subsumieren sind, bekannt sind.

Aufgrund dieser Informationen wurden mit Schreiben vom 12.06.2025, AUWR-2025-155141/5 Amtssachverständige für die og. Fachbereiche

- Luftreinhaltung
- Lärmtechnik und Erschütterungen
- Natur- und Landschaftsschutz (Landschaftsbild)
- Geologie, Hydrogeologie und Grundwasserwirtschaft

mit der Durchführung einer **Grobprüfung** beauftragt. Es war festzustellen, in wie weit die oben genannten Anlagen in einem (aus jeweiliger fachlicher Sicht) **relevanten räumlichen Zusammenhang** zum gegenständlichen Vorhaben „Erweiterung Tongrube Niederottensheim“ stehen.

Zum Ergebnis der Grobprüfung wird auf Pkt. 2.1.1. verwiesen.

### **5.3. Zu den eingelangten Stellungnahmen**

#### **5.3.1. Stellungnahme der Marktgemeinde Walding vom 24.07.2025**

...

*„die Marktgemeinde Walding wird als Standortgemeinde im Parteiengehör zum angeführten Feststellungsverfahren der Fa. Leitl Spannbeton GmbH keine weitere Stellungnahme abgeben.“*

...

Da von der Marktgemeinde Walding keine Einwände gegen das Ergebnis des Verfahrens erhoben wurden war eine tiefere Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten.

#### **5.3.2. Stellungnahme von DI Markus Ramler vom 29.07.2025**

...

*„Bezugnehmend auf das Schreiben vom 22.07.2025 möchte ich namens der Leitl Spannton GmbH mitteilen, dass die von der Behörde eingeholten Stellungnahmen zustimmend zur Kenntnis genommen werden und um Abschluss des Verfahrens gebeten wird.“*

...

Die übermittelte Stellungnahme goutiert im Wesentlichen das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertritt in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefere Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

### **5.3.3. Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 04.08.2025**

...

*Die angeführten Grundstücke befinden sich nicht innerhalb eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiet) des Anhang 2 des UVP-G 2000. Der im öffentlichen Interesse gelegene Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer wird im bergrechtlichen Verfahren sichergestellt.*

...

Die übermittelte Stellungnahme vertritt in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefere Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

## **6. Ergebnis**

Die von den befassten Amtssachverständigen übermittelten Stellungnahmen ergaben zusammengefasst, dass **keine Überlagerungen bestehen bzw. kein relevanter räumlicher Zusammenhang** zwischen den im Ermittlungsverfahren bekannt gewordenen Vorhaben und dem gegenständlich geplanten Vorhaben besteht.

**Aufgrund des Ergebnisses der Grobprüfung war somit die Durchführung einer Einzelfallprüfung aus Behördensicht für das geplante Vorhaben nicht erforderlich und ist der Tatbestand „Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen in Tagbau“ gemäß Anhang 1 Z 25 lit. d UVP-G 2000 nicht erfüllt weswegen eine UVP-Pflicht nicht gegeben ist.**

## **Begründung zu Spruchpunkt II.**

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

## **Rechtsmittelbelehrung**

### **zu Spruchpunkt I.**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

- 
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
  - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

## zu Spruchpunkt II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.<sup>1)</sup>

Die Vorstellung ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

- 
- 1) Die Vorstellung ist mit 21,00 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
  - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Stefan Schlägl

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.